

Seit dem 01.04.2008 gilt eine neue Regelung zur Klärung der Vaterschaft

Das „Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren“ ist am 1. April 2008 in Kraft getreten und regelt, dass der rechtliche Vater, das Kind oder die Mutter einen Vaterschaftstest privat in Auftrag geben können. Immer mehr Jugendämter nutzen diese neue Regelung und bitten die Parteien, im Fall einer unsicheren Vaterschaft einen Vaterschaftstest durchführen zu lassen. Die Probenentnahme (Mundschleimhautabstrich) sollte dann von einem Zeugen begleitet werden.

Im folgenden haben wir für Sie die weitere wichtige rechtliche Rahmenbedingungen zum Vaterschaftstest zusammengefasst: **Private Vaterschaftstests, Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung und Verfahren zur Klärung der Vaterschaft**

*Eine rechtliche Beratung können wir selbstverständlich nicht vornehmen. Wir haben jedoch zu Ihrer ersten Orientierung einige Informationen für Sie zusammengestellt (**ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit**) – lassen Sie sich bei staatlichen Beratungsstellen oder Ihrem Rechtsanwalt im Einzelfall beraten.*

Vaterschaftsgutachten zur persönlichen Orientierung: Gendiagnostikgesetz vom Februar 2010

Private Vaterschaftsgutachten sind weiterhin möglich. Das Gendiagnostikgesetz (GenDG) hat private Tests nicht untersagt, regelt jedoch, dass alle Betroffenen einwilligen müssen und somit sog. heimliche Tests nicht mehr möglich sind. Zuwiderhandlungen werden u.a. mit Geldstrafen für den Auftraggeber und das ausführende Labor belegt. Unter Betroffenen im Sinne des GenDG versteht man hier nicht nur die am Test tatsächlich teilnehmenden Personen, sondern z.B. auch die Sorgeberechtigten oder Vormundpersonen bei minderjährigen Kindern. Möchte also z.B. ein Vater einen Vaterschaftstest mit seinem minderjährigen Kind durchführen lassen, dann muss auch die Mutter einwilligen, sofern sie ebenfalls sorgeberechtigt ist, nicht aber notwendigerweise auch eine Probe für den Test abgeben.

Eine DNA-Vaterschaftsuntersuchung liefert in den meisten Fällen rein wissenschaftlich auch ohne Probe der Mutter ein eindeutiges Ergebnis. Erhält man z.B. mit einem Test des möglichen Vaters mit dem Kind einen Wert der Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99,992 %, so findet man für denselben Fall mit der Mutter einen Wert von 99,99 99 % oder 99,99 999 %. Mit Mutter ist der Test dann also 100-1000 mal genauer (pro Neuner mehr hinter dem Komma wird der Test ca. 10 mal genauer). Es gibt Grenzfälle, in denen eine Probe der Mutter untersucht werden sollte, um ein eindeutiges Ergebnis zu erhalten. Tritt ein solcher Fall ein, kann eine Probe der Mutter auch nachträglich in den Test mit einbezogen werden. Das ist z.B. der Fall, wenn neben dem getesteten, möglichen Vater auch ein enger Verwandter des dieses Mannes als Vater in Frage kommt. Sollte ein Vaterschaftstest für eine Behörde benötigt werden, empfiehlt es sich, dass die Mutter teilnimmt.

Die Labore stellen die im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes erforderlichen Formulare zur Einwilligung aller Betroffenen zur Verfügung.

Der rechtliche Vater

Wenn ein Ehepaar ein Kind bekommt, dann ist der Ehemann automatisch der **rechtliche Vater** des Kindes, sofern keine Scheidung eingereicht wurde und die Ehepartner bereits getrennt leben. Diese rechtliche Vaterschaft kann nur durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren geändert werden. Ist die Scheidung bereits eingereicht, kann die Vaterschaft beim Jugendamt geändert werden, ein Anfechtungsverfahren ist dann nicht notwendig. Ist die Ehe zum Geburtsdatum bereits rechtskräftig geschieden, dann ist der frühere Ehemann nicht automatisch der Vater.

Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung:

Eine Vaterschaft muss immer dann festgestellt werden, wenn eine unverheiratete Frau ein Kind zur Welt bringt. Der Vater kann die Vaterschaft dann freiwillig anerkennen (Vaterschaftsanerkennnis) oder die Vaterschaft kann durch ein Gericht festgestellt werden.

Am wenigsten kompliziert ist natürlich die **Vaterschaftsanerkennung**, die freiwillig erfolgt. Diese kann durch den Vater persönlich (mit Ausweis) beim Jugendamt, Amtsgericht, Notar und Standesamt vorgenommen werden und erfolgt durch öffentliche Beurkundung. Natürlich muss die Kindsmutter zustimmen (Urkunde). Interessanterweise kann ein Mann auch wissentlich die Vaterschaft für ein Kind anerkennen, dessen Vater er nicht ist. Er kann die einmal anerkannte Vaterschaft dann nur durch eine spätere Vaterschaftsanfechtung widerrufen.

Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren (2008)

Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht darauf, zu wissen oder zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind.

Nachdem im April 2008 in Kraft getretenen **Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren** hat der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind ein Recht auf Klärung der Abstammung des Kindes. Dazu ist kein besonderer Grund notwendig (wie z.B. ein begründeter Verdacht, dass die Mutter während des möglichen Empfängniszeitraumes ein Verhältnis mit einem anderen Mann hatte). Verweigert eine der oben genannten Personen die Teilnahme an einer DNA-Analyse (es handelt sich dabei nicht wie meist fälschlich beschrieben um einen „Gentest“), dann kann ein Familiengericht die Einwilligung ersetzen und anweisen, dass die Probenentnahme geduldet werden muss. **Gesetzlich und wissenschaftlich ist hierfür keine Blutentnahme erforderlich, die im Gegensatz zum völlig ausreichenden und ungefährlichen Mundschleimhautabstrich gesundheitliche Risiken birgt. Insbesondere für Babies und Kinder ist die unnötige und unangenehme Blutabnahme abzulehnen.**

Der Anspruch auf eine Feststellung der Abstammung verjährt nicht. Das Gericht wird nur in besonderen Ausnahmefällen die Feststellung verweigern und dies darf ausschließlich zum Wohl des Kindes so entschieden werden.

Mit dem **Gendiagnostikgesetz** hat der Gesetzgeber zum 1. Februar 2010 sog. heimliche Vaterschaftstests zwar unter Strafe gestellt, mit dem im April 2008 in Kraft getretenen Gesetz hat aber jeder die Möglichkeit, die Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen und so einen Vaterschaftstest durchführen zu lassen.

Wenn die Abstammung über das Familiengericht geklärt wird, dann beauftragt derjenige, der die Klärung vor Gericht beantragt hat, ein Labor mit einem Vaterschaftstest. Es gibt dabei keine gesetzlichen Vorgaben, dass ein gerichtlicher Sachverständiger oder bestimmte Labore damit beauftragt werden müssen. Es empfiehlt sich ein Labor, das die Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes einhält, d.h. von einem Sachverständigen mit naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet wird. Das Labor sollte nachweislich an Qualitätssicherungsmaßnahmen wie der Ringtests der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin teilnehmen (Gednap). Private Labore bieten die Tests in gleicher Qualität und Aussagefähigkeit sehr viel günstiger für die am Verfahren beteiligten Personen an als z.B. gerichtlich bestellte Abstammungsgutachter, die sehr häufig auf einer Blutprobe bestehen anstatt einen einfachen Mundschleimhautabstrich durchzuführen.

Zu beachten ist unbedingt, dass für den Vaterschaftstest eine lückenlose Beweiskette gesichert sein muss. Daher müssen die Probenentnahme und der Versand der Proben durch einen unabhängigen Zeugen erfolgen. Das kann ihr **Gesundheitsamt oder der Arzt Ihres Vertrauens** sein, die die Probenentnahme und die Identität der Testpersonen auf vom Labor zur Verfügung gestellten Formularen dokumentieren, oder sie lassen die **Proben direkt im beauftragten Labor entnehmen** und dort die Identität dokumentieren. Die betroffenen Personen können so auch die Proben zu getrennten Terminen abgeben, ohne dass Zusatzkosten entstehen.

Es gibt keine gesetzliche Regelung nach der nur eine bestimmte Person als Zeuge auftreten kann, es muss also auch nicht unbedingt ein Arzt sein, denn der Vaterschaftstest kann einfach mit einem Abstrich der Mundschleimhaut durchgeführt werden - dabei gibt es keine gesundheitliche Risiken, wie z.B. bei einer Blutentnahme. Dies scheint auch der Grund zu sein, warum einige Ärzte oder Gesundheitsämter die Probenentnahme für einen Vaterschaftstest verweigern, die Abnahme des Mundschleimhautabstrichs ist eben keine ärztliche Leistung.

Tatsächlich wird von Personen, die einen privaten, behördlich anerkannten Vaterschaftstest ausführen wollen berichtet, daß ein Arzt oder auch das Gesundheitsamt nicht bereit ist die Zeugenfunktion für die Probenentnahme zu übernehmen. Wählen Sie doch einfach einen Bekannten oder Freund der Familie, Ihre Hebamme, einen Pfarrer oder eine Person des Personals einer sozialen Einrichtung - auch auf diesem Wege können Sie einen Zeugen für die Probenentnahme finden und so eine lückenlose Beweiskette erzeugen.

Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung und Anfechtung einer Vaterschaft

Wie beim Verfahren zur Klärung der Abstammung kann auch ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden, wenn der Kindsvater die Vaterschaft nicht anerkennen möchte (**Vaterschaftsfeststellungsverfahren**). Hilfe und Informationen für die betroffenen Mütter gibt es bei Jugendämtern und Anwälten. Auch hier ist ein Abstammungsgutachten erforderlich, das i.d.R. für die Mutter keine Kosten verursacht.

Möchte der Vater die **Vaterschaft anfechten**, z.B. in Folge des oben beschriebenen abgeschlossenen Verfahrens zur Klärung der Abstammung, muss er dieses Verfahren spätestens zwei Jahre nachdem er zur Erkenntnis gelangte, dass er nicht der biologische Vater des Kindes ist, anstoßen! Auch hier kann das Gericht zur Vermeidung einer starken Beeinträchtigung des Wohles des Kindes ein Verfahren aussetzen oder die Klage abweisen. Es steht dem betroffenen Vater dann frei, das Verfahren neu anzustoßen, wenn die jeweils vom Gericht genannten Ablehnungsgründe nicht mehr existieren. Die Frist ruht auch in dieser Zeit. Gibt ein Gericht der Anfechtungsklage statt, dann wird die rechtliche Beziehung Vater-Kind rückwirkend aufgehoben und der klagende Vater kann vom tatsächlichen Vater Unterhaltszahlungen einfordern. Dies ist dann aber ein gesondertes gerichtliches Verfahren, das eher selten tatsächlich angestrebt werden dürfte.

Abstammungsanalysen im Ausländerecht / Familienzusammenführung

Vaterschaftstests werden im Rahmen von Vaterschaftsanerkennungen immer häufiger auch durch Ausländerbehörden verlangt, die verhindern wollen, dass durch falsche Anerkennungen Kindern die deutsche Staatsbürgerschaft verschafft werden soll, oder durch die Angabe falscher Verwandtschaftsbeziehungen tatsächlich nicht-verwandte Personen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden. Das Gendiagnostikgesetz hat hierzu explizit weitere gesetzliche Regelungen geschaffen (§17, 8). Hier sollten sich Betroffene ggf. anwaltlich beraten lassen.

Vaterschaftsgutachten zur persönlichen Orientierung

Private Vaterschaftsgutachten sind außerhalb der Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung oder der Verfahren zur Klärung der Vaterschaft weiterhin möglich! Das Gendiagnostikgesetz hat private Tests nicht untersagt, regelt jedoch, dass alle Betroffenen einwilligen. Unter Betroffenen versteht man hier nicht nur die am Test tatsächlich teilnehmenden Personen, sondern z.B. auch die Sorgeberechtigten oder Vormundspersonen bei minderjährigen Kindern.

Möchte also z.B. ein Vater einen Vaterschaftstest mit seinem minderjährigen Kind durchführen lassen, dann muss auch die Mutter einwilligen, sofern sie ebenfalls sorgeberechtigt ist, nicht aber notwendigerweise auch eine Probe für den Test abgeben. Rein wissenschaftlich ist die Klärung der Vaterschaft in den meisten Fällen auch ohne eine Probe der Mutter möglich, so können in vielen Fällen Kosten vermieden werden. In den seltenen Fällen, wo es zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt, kann eine Probe der Mutter auch noch nachträglich analysiert werden.

Die Labore stellen die im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes erforderlichen Formulare zur Einwilligung aller Betroffenen zur Verfügung.